

Kreistag:

09.12.2022

Tagesordnungspunkt: 8

Westerwaldkreis-Abfallwirtschafts-
betrieb (WAB);

1. Feststellung des Jahresabschlusses
des WAB für das Geschäftsjahr
2021
2. Gebührenkalkulation des WAB für
das Jahr 2023
3. Änderung der
 - a.) Abfallgebührensatzung und
 - b.) Abfallwirtschaftssatzung für das
Jahr 2023

Vorlage-Nr.:

0597/X

Sachlage:

8.1 Feststellung des Jahresabschlusses des WAB für das Geschäftsjahr 2021

Die Werkleitung des Westerwaldkreis-AbfallwirtschaftsBetriebes hat gemäß § 27 Abs. 1 der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) in Verbindung mit § 9 der Betriebssatzung für den Abfallentsorgungsbetrieb des Westerwaldkreises „Westerwaldkreis-AbfallwirtschaftsBetrieb (WAB)“ den Jahresabschluss, die Erfolgsübersicht und den Lagebericht innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Werkleiter zu unterzeichnen und über den Landrat dem Werkausschuss vorzulegen.

Der Jahresabschluss, die Erfolgsübersicht und der Lagebericht sind danach mit der Stellungnahme des Werkausschusses dem Kreistag vorzulegen. Der Kreistag hat gleichzeitig mit der Feststellung des Jahresabschlusses über die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Behandlung des Jahresverlustes zu beschließen.

Die Bilanzsumme beträgt zum 31.12.2021
der Jahresgewinn
die allgemeine Rücklage

61.708.130,59 EUR
388.501,39 EUR
16.604.482,83 EUR.

Die Eigenkapitalausstattung des Westerwaldkreis-AbfallwirtschaftsBetriebes ist mit 27,9 % noch als gut zu bezeichnen. Sie blieb gegenüber dem Jahr 2020 nahezu konstant.

Die Rückstellungen für die Deponienachsorge haben sich insgesamt um 995.500 EUR er-

höht. Insgesamt zeigt sich folgende Entwicklung der Deponienachsorgerückstellungen:

Stand 01.01.2021	41.826.900,00 EUR
Inanspruchnahme	- 684.367,60 EUR
Auflösung	- 476.984,96 EUR
Zuführung	+ 862.980,26 EUR
Abzinsung	+ 1.293.872,30 EUR
Stand 31.12.2021	<u>42.822.400,00 EUR</u>

Die Gewinn- und Verlustrechnung weist für 2021 einen Jahresgewinn in Höhe von 388.501,39 EUR aus. Der Vorjahresverlust belief sich auf 1.493.010,97 EUR.

Lässt man die Aufwendungen für die Veränderung der Abzinsung der zu bildenden Deponienachsorgerückstellungen in Höhe von 1.293.872,30 EUR bei der Betrachtung des Jahresergebnisses außer Acht, würde das Wirtschaftsjahr 2021 mit einem Jahresgewinn von 1.682.373,69 EUR abschließen. Das Ergebnis ist natürlich auch beeinflusst durch sonstige Veränderungen bei der Rückstellungsbewertung, einen hohen Zuführungsbetrag (862.980,26 EUR) und einer hohen Veränderung beim Abzinsungsbetrag (1.293.872,30 EUR), per Saldo 2.156.852,56 EUR.

Es bleibt abzuwarten, wie sich die Abzinsungszinssätze gemäß § 253 Abs. 2 HGB mittelfristig entwickeln werden. Es ist eher von einem Anstieg der von der Bundesbank zu ermittelnden und zu veröffentlichenden Abzinsungszinssätze (durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Geschäftsjahre) auszugehen.

Seitens der Werkleitung des Westerwaldkreis-Abfallwirtschaftsbetriebes wird daher empfohlen, den Jahresverlust 2021 in Höhe von 388.501,39 EUR der Allgemeinen Rücklage zuzuführen. Im Wirtschaftsjahr 2010 wurden aufgrund der Neubewertung und Abzinsung der Deponierückstellungen gemäß den Vorschriften des BilMoG eine Einstellung von Abzinsungsüberschüssen in die Allgemeine Rücklage in Höhe von 7.544.540,09 EUR vorgenommen. Diese Rücklagenzuführung wurde in Folge der immer weiter sinkenden Abzinsungszinssätze bereits im Wirtschaftsjahr 2016 aufgebraucht. Es wurde in 2016 teilweise und seit 2017 in vollem Umfang die allgemeine Rücklage aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit zum Ausgleich der durch die Verminderung der Abzinsung der Deponienachsorgerückstellungen entstandenen Jahresverluste in Anspruch genommen. Für das Wirtschaftsjahr 2021 kann das erstmals seit 2016 wieder in umgekehrter Weise erfolgen.

Der Werkausschuss hat sich in seiner Sitzung am 14.11.2022 mit der Thematik befasst und folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Werkausschuss nimmt den vorgelegten Lagebericht sowie den Prüfungsbericht zum Jahresabschluss per 31.12.2021 zur Kenntnis.
2. Dem Kreistag wird empfohlen, zu beschließen, den Jahresgewinn 2021 in Höhe von 388.501,39 EUR der Allgemeinen Rücklage zuzuführen.

Beschlussvorschlag zu 8.1:

Der Kreistag nimmt den vorgelegten Jahresabschluss per 31.12.2021 zur Kenntnis und beschließt:

1. die Feststellung des Jahresabschlusses 2021 in der vorgelegten Form und Höhe;
2. den Jahresgewinn 2021 in Höhe von 388.501,39 EUR der Allgemeinen Rücklage zuzuführen.

8.2 Gebührenkalkulation des WAB für das Jahr 2023

Auf der Grundlage der aktuellen Ansätze des Wirtschaftsplanes für 2023 und der Erkenntnisse aus den Aufwendungen des laufenden Jahres für die Abfallentsorgung, welche sich u. a. im Ergebnis des Zwischenberichtes zum 30.09.2022 sowie der Abfallmengenentwicklung aber auch der Aufgabenstellungen des Westerwaldkreis-Abfallwirtschaftsbetriebes zeigen, wurden die Leistungen des Eigenbetriebes in der Abfallentsorgung für 2023 neu kalkuliert. Neben der Betrachtung der Entwicklung der Abfallströme und deren voraussehbaren Abfallmengen wurden zwischenzeitlich eingetretene und zu erwartende vertragliche Preisanpassungen im Wirtschaftsplan und der sich hieraus ableitenden Gebührenkalkulation entsprechend berücksichtigt.

Unter Beachtung der Vorgaben aus der Rechtsprechung wurden alle Kalkulationsvorgaben und -formeln kritisch überprüft und mit umfangreichem Aufwand von Grund auf überarbeitet. Dies hat zur Folge, dass einzelne Gebührensätze eine höhere prozentuale Steigerung, andere wiederum nur kleinere prozentuale Steigerungen oder sogar in Einzelfällen eine leichte Senkung der Gebührensätze erfahren.

Nachdem für das Jahr 2015 die Benutzungsgebühren gesenkt werden konnten, war es verwaltungsseitig gelungen, diese auch für die Jahre 2016 und 2017 auf gleichem Niveau zu halten. Die letzten sehr moderaten Gebührenanpassungen erfolgten zum 01.01.2018, 01.01.2020, 01.01.2021 und zum 01.01.2022.

Aus der beigefügten Kostenstellen- und Kostenträgerrechnung sowie aus den Kalkulations-erläuterungen sind zum einen die Randbedingungen der Kalkulation ersichtlich, aber auch die Kostenverteilung zu den einzelnen Positionen.

Als Kostentreiber für die vorgeschlagene Gebührenerhöhung ab dem 01.01.2023 sind folgende Aufwendungen des Wirtschaftsplanentwurfes für 2023 auszumachen, die sich innerhalb der Gebührenkalkulation auf fast jeden einzelnen Gebührensatz auswirken.

Der Materialaufwand insgesamt wird voraussichtlich in 2023 gegenüber 2022 um 949.830,00 EUR steigen, wovon die Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren einen Steigerungsbetrag von 592.900,00 EUR ausmachen werden. Die Steigerung liegt bei den Aufwendungen für bezogene Leistungen bei einem Betrag von 356.930,00 EUR. Die Entsorgungskosten für Abfälle aus Haushalten und Gewerbebetriebe vermindern sich auf Grund der zu erwartenden Mengen und den vertraglichen Vorgaben um 130.970,00 EUR. Die Entsorgungskosten für Bioabfälle erhöhen sich durch die bereits umgesetzten Vertragsanpassungen und den zu erwartenden neuen Entsorgungspreisen, wobei die zu erwartenden Bioabfallmengen sinken.

Die Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen werden sich gegenüber dem Vorjahr um 292.500,00 EUR vermindern. Dies ist begründet in den Lieferverzögerungen/-engpässen bei den zu tätigenden Investitionen.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen machen gemäß Wirtschaftsplan eine Verminderung von 31.900,00 EUR aus.

Die Aufwendungen aus der Veränderung der Aufzinsung für gebildete Rückstellungen zur Deponienachsorge finden keinen Niederschlag in der Gebührenkalkulation für 2023. Die noch vorhandene Allgemeine Rücklage des Westerwaldkreis-Abfallwirtschaftsbetriebes reicht in jedem Fall aus, diese Aufwendungen bis zum Erfüllungsbetrag abzudecken.

In die Gebührenkalkulation wurde die im Kommunalabgabengesetz geforderte Eigenkapitalverzinsung mit einem Betrag in Höhe von 308.100,00 EUR berücksichtigt.

Die vorgeschlagene Gebührenerhöhung wirkt sich im Haushaltsbereich wie folgt aus:

	bisherige Gebühr (2022)	Gebühr ab 2023
1 Personen-Haushalt	140,20 EUR	148,10 EUR
2-4 Personen-Haushalt	189,10 EUR	199,70 EUR
5 und mehr Personen-Haushalt	239,90 EUR	253,40 EUR

Die Verwaltung schlägt vor, die Abfallentsorgungsgebühren wie in der beigefügten Kalkulation errechnet ab dem 01.01.2023 festzusetzen.

Nach der ständigen Rechtsprechung verschiedener Oberverwaltungsgerichte ist den Entscheidungsgremien des Kreises für ihre Entscheidung zu den Gebührensätzen die komplette Kalkulation vorzulegen und diese insoweit auch zu beschließen. Die Vorlage lediglich von Teilen der Kalkulation führte in den abgehandelten Fällen zur Feststellung der Nichtigkeit der Gebührensatzung mit der Begründung, dass eine Beratung der Gebührenansätze nur dann möglich sei, wenn die Kreisgremien auch in die Lage versetzt werden, die Kalkulation an Hand der ihnen zur Verfügung gestellten Unterlagen nachzuvollziehen.

Der Werkausschuss hat sich in seiner Sitzung am 14.11.2022 mit der Thematik befasst und folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Werkausschuss empfiehlt dem Kreistag, die Abfallentsorgungsgebühren für das Jahr 2023 in der von der Werkleitung des Eigenbetriebes errechneten Höhe und Art auf der Grundlage der vorgelegten Kalkulation zu beschließen.
2. Er empfiehlt diesem weiterhin, der Kalkulation 2023 in der vorliegenden Form zuzustimmen und die Gebühren, wie in der Kalkulation dargestellt bzw. auf der Grundlage derselben errechnet, festzusetzen.

Beschlussvorschlag zu 8.2:

1. Der Kreistag beschließt die Abfallentsorgungsgebühren für das Jahr 2023 in der von der Werkleitung des Eigenbetriebes errechneten Höhe und Art auf der Grundlage der vorgelegten Kalkulation.
2. Der Kreistag stimmt der Kalkulation 2023 in der vorliegenden Form zu. Die Abfallentsorgungsgebühren werden wie in der Kalkulation dargestellt bzw. auf der Grundlage derselben errechnet, festgesetzt.

8.3 Änderung der Abfallgebührensatzung des Westerwaldkreises für das Jahr 2023

a.)

Der Eigenbetrieb hat die Abfallgebührensatzung (AbfGS) hinsichtlich der Gebührentarife den wirtschaftlich veränderten Bedingungen jährlich anzupassen.

Wie in den Vorjahren wird der Eigenbetrieb die wirtschaftlichen Sondereffekte aus der zinsveränderlichen Geldmarktsituation sowie der dadurch stets neu zu ermittelnden Abzinsung seiner Deponienachsorgerückstellungen gebührenneutral mittels Zuführungsbeträgen aus vorhandenen Eigenmitteln (aus den Rücklagen) in die Rückstellungen ausgleichen. Das entspricht einer zu erwartenden Ausgleichsmaßnahme für das Jahr 2023 in Höhe von ca. 208.000 Euro.

Nicht gebührenneutral werden die sonstigen wirtschaftlichen Entwicklungen innerhalb des Folgejahres sein.

Hierzu zählen unter anderem die abermals erhöhten Kostenansätze für den Treib- und Schmierstoffverbrauch in Höhe von ca. 475.000 EURO, die infolge der Kriegsfolgen zwischen Russland und der Ukraine sowie weiterer geopolitischer Auswirkungen voraussicht-

lich weiterhin auf hohem Niveau verbleiben. Hinzu kommen veränderte Kostenansätze der vertraglichen Behandlungsentgelte für Rest-, Bio- und Sperrabfälle mit einem saldier-ten Zusatzaufwand in Höhe von ca. 385.000 EURO, welche u.a. wegen gestiegener anla-genbezogener Energiekosten - vor allem wegen der Strompreisentwicklung - ebenfalls außergewöhnlichen Indexierungen unterliegen und die Behandlungskosten beeinflussen. Schlussendlich sind auch tarifvertragsbedingte, erhöhte Personalkostenaufwendungen zu erwarten und vorab einzuplanen.

Alle aufwands- und ertragsrelevanten Umstände einschließlich der Beachtung von Index-werten bei der geplanten Materialbeschaffung sowie der Inflationsentwicklung erfordern die Kalkulation neuer, aktualisierter Gebührentarife für die überwiegenden Abfallarten, was zu einem erheblichen Änderungsbedarf in der Abfallgebührensatzung für 2023 führt.

b.)

Für das Jahr 2023 Jahr passt der Eigenbetrieb außerdem auch die Abfallwirtschaftssat-zung (AbfWS) in geringem Umfang an, was allerdings nur einen redaktionellen Hinter-grund hat und Klarstellungszwecken dient.

Die in der Anlage zu diesem Tagesordnungspunkt dargestellten Satzungsänderungen sollen jeweils nach der bestätigenden Beschlussfassung durch den Kreistag voraussicht-lich in der letzten Dezemberwoche 2022 unter Berücksichtigung der Vorgaben der Haupt-satzung des Westerwaldkreises in der Westerwälder-Zeitung veröffentlicht werden.

Zur Kosten- und Aufwandsreduzierung sollen sämtliche Satzungsänderungen im Rahmen einer Änderungssatzung und nicht durch eine gänzlich neue Veröffentlichung des jeweili-gen gesamten Satzungsvolltextes umgesetzt werden.

Der Eigenbetrieb beabsichtigt, nach der Beschlussfassung und Veröffentlichung der Än-derungssatzung die aktuellen Änderungen in die Volltexte der bisherigen Satzungsversio-nen einzuarbeiten und jeweils als Broschüren (Lesefassung der Abfallgebührensatzung für 2023 und Lesefassung der Abfallwirtschaftssatzung 2023) drucken zu lassen.

Interessierte Bürger können diese aktualisierten Satzungsvolltexte später zusätzlich auf der Homepage des WAB im Internet als PDF-Download einsehen bzw. ausdrucken.

Der Werkausschuss hat sich in seiner Sitzung am 14.11.2022 mit der Thematik befasst und folgenden Beschluss gefasst:

Dem Kreistag wird empfohlen, die XX. Änderungssatzung zur AbfGS vom 14.12.2001 und die XII. Änderungssatzung zur AbfWS vom 10.12.1999 in jeweils vorliegender Form als Satzung zu beschließen. Das Inkrafttreten der Änderungssatzungen soll zum 01.01.2023 erfolgen.

Beschlussvorschlag zu 8.3:

Der Kreistag beschließt die XX. Änderungssatzung zur AbfGS vom 14.12.2001 und die XII. Änderungssatzung zur AbfWS vom 10.12.1999 in jeweils vorliegender Form als Satzung. Das Inkrafttreten der Änderungssatzungen soll zum 01.01.2023 erfolgen.